

Bekanntmachung

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen gibt auf Grund von § 29 Abs. 4 Satz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 28. Dezember 2009 ortsüblich bekannt, dass nachfolgend aufgeführte Flurstücke der

Gemeinde Ostrau

ganz oder teilweise die Eigenschaft eines **Waldes als Schutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG** (im folgenden **Bodenschutzwald** genannt) besitzen:

Gemarkung	Flurstücke
Trebanitz	58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 86, 87, 88, 89

Die Bewirtschaftungsvorschriften nach § 29 Abs. 4 und 7 SächsWaldG finden für die bezeichneten Flächen Anwendung. Die Abgrenzung des Bodenschutzwaldes ist auf gesonderten **Bodenschutzwaldkarten** dargestellt. Die Bodenschutzwaldkarten sowie die dazu gehörigen Flurstücksverzeichnisse der betroffenen Flurstücke liegen ab sofort bis zum 30.04.2010 aus und können während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden bei:

- a) **Gemeindeverwaltung Ostrau**
Karl-Marx-Straße 8
04749 Ostrau

Geschäftszeiten der Gemeindeverwaltung

- b) **Landratsamt Mittelsachsen**
Abt. Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Ref. Forst und Jagd
Leipziger Straße 4
09599 Freiberg
Altneubau, Zimmer 305

Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Im Anschluss an die Auslegung können die Bodenschutzwaldkarten einschließlich der Flurstücksverzeichnisse nach terminlicher Absprache beim Landratsamt Mittelsachsen (Anschrift siehe oben) eingesehen werden. Hinweise zur Behandlung und Bewirtschaftung der Flächen werden gerne im Rahmen der Beratung vom zuständigen Forstrevierleiter des Staatsbetriebes Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig erteilt.

Freiberg, den 03.02.2010

Landratsamt Mittelsachsen

Ulrich Lange
Ulrich Lange
Referatsleiter Forst und Jagd

